

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE BANCA NAZIONALE SVIZZERA

ZÜRICH-BERN

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEL, ST. GALLEN,

BIEL, LA CHAUX-DE-FONDS, WINTERTHUR

Altdorf, Bellinzona, Chur, Fribourg, Herisau, Liestal, Schaffhausen, Schwyz, Sion, Solothurn, Weinfelden, Zug

DIREKTORIUM I. DEPARTEMENT

BRIEF-ADRESSE
POSTFACH 204, 8022 ZÜRICH 1

TELEGRAMM-ADRESSE
DIRECTIONAL

TELEX DIRECTIONAL Nr. 52 400

TELEPHON Nr. 23 47 40

POSTCHECK-KONTO Nr. 80 - 939

an	16.7.	12.7.	13.7.
Datum			
Visa			
EPD			
Ref. S.C.H. Am. 731.1			

Zürich, 4. Juli 1966 JL/G

(S.C.H. Am. 1520.)

An das

Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement
Eidgenössische Politische Departement

B e r n

Betr. Anleihsprojekt der Inter-American-Development
Bank (IDB), Washington

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Der Schweizerische Bankverein, die Schweizerische Kreditanstalt und die Schweizerische Bankgesellschaft unterbreiten uns in einer gemeinsamen Eingabe das Projekt einer Schweizerfranken-Anleihe für die Interamerikanische Entwicklungsbank in Washington. In ihrem Gesuch führen sie zu diesem Projekt folgendes aus:

"Die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und 19 lateinamerikanischen Ländern gegründete interamerikanische Entwicklungsbank hat ihre Geschäftstätigkeit am 1. Oktober 1960 aufgenommen. Ende 1965 betrug das autorisierte Kapital \$ 2'150'000'000, während sich das ausgegebene Kapital auf \$ 1'769'820'000 belief. Mit einem Kapitalanteil von \$ 761'760'000 (= 43 % des gezeichneten Kapitals) sind die Vereinigten Staaten der grösste Aktionär dieser Entwicklungsbank.

Wie bei der Weltbank darf das nicht einbezahlte Kapital (\$ 1'388'240'000) nicht zur Darlehensgewährung verwendet, sondern nur zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einberufen werden. Das eigentliche Haftungssubstrat der

Dodis



If Bädli HA
+ Meillard BV
sich verstanden

12.7.66

by

Bank bildet die Non-versé Verpflichtung der Vereinigten Staaten von \$ 611 Mio.; ihr Board of Executive Governors hat sich daher entschlossen, den Betrag von Fremdgeldaufnahmen auf den Gegenwert der Einzahlungsverpflichtung der Vereinigten Staaten zu beschränken. Im Rahmen dieser "borrowing limitation" belief sich die fundierte Schuld der IDB Ende 1965 auf \$ 285 Mio. entsprechend dem Gegenwert der in den USA, Deutschland, England, Italien und Spanien bisher aufgenommenen langfristigen Anleihen.

Obwohl die Verbindlichkeiten der IDB durch die Einzahlungsverpflichtung der Vereinigten Staaten gedeckt sind und die Anleihe somit bonitätsmässig ein amerikanisches Risiko darstellt, wird es in Anbetracht des südamerikanischen Anstrichs der Emission nötig sein, die Anleihe mit einem attraktiven Zinssatz auszustatten, um ihr zu einem Erfolg zu verhelfen. Wir sehen daher vor, die Anleihe mit folgenden hauptsächlichsten Bedingungen auszustatten:

<u>Betrag:</u>	Fr. 50'000'000;
<u>Verzinsung:</u>	5½ %;
<u>Emissionspreis:</u>	voraussichtlich pari netto;
<u>Rückzahlung:</u>	mittels 10 jährlicher Tilgungsraten von je Fr. 5 Mio. vom 6. bis zum 15. Jahr, so dass sich eine mittlere Laufzeit von 10½ Jahren ergeben wird.
<u>Sicherstellung:</u>	Negativklausel sowie Verpflichtung der IDB, ihre Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auf den Betrag der Kapitaleinzahlungsverpflichtung der USA zu beschränken.
<u>Steuer-, Zahlstellen- und Rechtsklausel:</u>	in der für Auslandsanleihen üblichen Form;
<u>Kotierung:</u>	an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich. "

Die Banken beabsichtigen, die vorliegende Anleihe in der zweiten Augushälfte 1966 zur öffentlichen Zeichnung

aufzulegen. Dabei möchten sie, einer Anregung aus Kreisen der Maschinenindustrie Folge gebend, versuchen, in den Anleihevertrag einen Passus aufzunehmen, wonach der Anleiherlös zum Ankauf von Investitionsgütern in der Schweiz zu verwenden ist.

Unser Direktorium hat gegen die Verwirklichung dieses Anleiheprojektes vom Standpunkt der Währung und der Geld- und Kapitalmarktlage nichts einzuwenden. Der Anleihebetrag von Fr. 50 Mio mag zwar etwas hoch erscheinen; er ist aber tragbar, wenn wir davon ausgehen, dass etwa 50 - 60 % der Emission von Ausländern gezeichnet werden dürften. Was die von den Banken gemachte Anregung anbelangt, der Anleiherlös solle wenn möglich zum Ankauf von Investitionsgütern in der Schweiz verwendet werden, scheint angesichts der ständig grossen Zuwachsrate unseres Exportes derzeit kein Bedürfnis nach einer solchen Bindung zu bestehen, weil dadurch die konjunkturbelebenden Kräfte, die dauernd vom Export ausgehen, nur noch verstärkt würden. Den Banken könnte erklärt werden, dass sich die Wünschbarkeit einer Nutzbarmachung dieses Anleiheprojektes zugunsten unserer Exportindustrie konjunkturpolitisch zur Zeit nicht besonders aufdrängt. Andererseits wäre aber gegen die Aufnahme eines Passus in den Anleihevertrag, wonach die schweizerische Exportindustrie bei der Erteilung von Bestellungen aus Ländern, die von der Interamerikanischen Entwicklungsbank Darlehen erhalten, Berücksichtigung finden soll, nicht zu opponieren, wenn eine derartige Formulierung ohne Schwierigkeit erhältlich gemacht werden könnte.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns auch Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Anleihegesuch bekanntgeben wollten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

